

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirksleitung
Landesbezirk Hamburg
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Ressort 2
Organisationspolitik

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
D-10179 Berlin

Detlef Raabe
Bereichsleiter

Telefon: 030-6956 0
Durchwahl: 030-6956 1320
Telefax: 030-6956 3151

detlef.raabe@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

12. Juli 2013

Aufnahme von Flüchtlingen als Mitglieder in ver.di

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

ihr hattet den Bereich Organisationspolitik um eine Stellungnahme zu der Grundsatzfrage gebeten, ob eine Mitgliedschaft von Flüchtlingen bzw. Personen ohne Arbeitserlaubnis in ver.di möglich ist. Diese möchten wir Euch hiermit geben:

I. Sachverhalt:

In Hamburg wurde durch den Landesbezirksfachbereichsleiter des FB 13 in einer öffentlichkeitswirksamen Aktion bis zu 300 Personen in ver.di aufgenommen, die entweder einen Asylantrag gestellt haben oder ggf. stellen werden. Es handelt sich den entsprechenden Pressemitteilungen nach hierbei um libysche Flüchtlinge, die über den italienischen Hafen und das entsprechende Auffanglager Lampedusa eingereist sind.

II. Bewertung

Unabhängig von der Notwendigkeit der politischen Unterstützung der Personen und den entsprechenden Beschlüssen des Bundeskongresses, die zum Beispiel eine politische Einflussnahme für Personen ohne Papiere oder eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Asylsuchende einfordern (A203/A201/A205), stellt sich jedoch insbesondere die satzungs- und organisationspolitische Frage, ob diese Personen auch Mitglied in ver.di werden können.

Mitgliedschaft in ver.di:

Die Kriterien für eine Mitgliedschaft sind in § 6 der Satzung formuliert:

„§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

a) wer im Organisationsbereich der ver.di in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht,



- b) wer im Organisationsbereich der ver.di als freie/r Mitarbeiter/in, persönlich selbstständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Person tätig ist,*
- c) wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert, sofern sie/er ein Studienfach studiert, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; Entsprechendes gilt für Schüler/innen,*
- d) wer an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung und Rehabilitation teilnimmt, sofern die Maßnahme eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der ver.di ermöglicht oder sie/er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt,*
- e) wer im Organisationsbereich der ver.di erwerbslos wurde oder wer erwerbslos ist und eine Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di anstrebt.“*

Durch die Kriterien der Mitgliedschaft ist zum einen sichergestellt, dass sowohl der Status als Gewerkschaft und damit als Interessensorganisation von Arbeitnehmer/-innen sichergestellt ist, aber auch mit Blick auf den Organisationskatalog bzw. die Organisationsbereiche die Grundprinzipien innerhalb des DGB gewahrt werden. Einschlägig könnte aufgrund des bekannten Sachverhalts allein der Buchstabe e) sein. Dieser setzt jedoch zum einen eine Erwerbslosigkeit voraus und zum anderen einen kumulativen Bezug zu dem Organisationskatalog von ver.di.

Definition „erwerbslos“ im Sinne der Satzung:

Eine eindeutige Definition des Erwerbslosenbegriffs gibt es in der ver.di-Satzung nicht. Lediglich in Bezug auf die Zuordnung zur Gruppe der Erwerbslosen erfolgt in § 66 der Satzung ein Verweis auf die Erwerbslosenrichtlinie. Dort heißt es:

„Zur Gruppe Erwerbslose gehören:

- Erwerbslose, insbesondere Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) und/oder Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten,*
- Teilnehmer/innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (z.B. sogenannte Arbeitslosen-Praktika und Trainingsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Bürgerarbeit, berufliche Fort- und Weiterbildung) von Arbeitsagenturen und Job-Centern sowie beauftragten Trägern und Einrichtungen,*
- Aufstocker/innen sowie bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierte, die überwiegend auf Leistungen nach dem SGB II und/oder SGB III angewiesen sind,*
- Arbeitssuchende, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, einen einschlägigen Antrag gestellt haben und nur deshalb keine Leistungen erhalten, weil Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft oder gegenüber dem SGB II und/oder SGB III vorrangige soziale Leistungen oder eigene finanzielle Rücklagen, auf einschlägige Weise angerechnet werden.“*

Der Erwerbslosenbegriff in ver.di zielt damit weniger auf den Zustand der Erwerbslosigkeit als auf die arbeitsmarktpolitische bzw. sozialrechtliche Zuordnung ab. Dies wird insb. durch den Verweis auf SGB II/III deutlich, wohingegen der Bezug von Leistungen nach SGB XII als Kriterium nicht vorgesehen sind.

Asylbewerber bzw. Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere gehören der Systematik zur Folge nicht zu dem Kreis der Erwerbslosen, da ihnen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zumindest in den ersten Monaten aufgrund der bestehenden Beschäftigungsverbote nicht eröffnet sind. Sie sind insoweit auch nicht arbeitssuchend im rechtlichen Sinne.

Eine weitergehende Definition des Erwerbslosenbegriffs ist auch nicht im Rahmen einer landesbezirklichen Beschlussfassung möglich, da sowohl eine Satzungsänderung als auch eine Änderungen der Erwerbslosenrichtlinie mindestens dem Gewerkschaftsrat vorbehalten ist.

Bereits unter diesem Gesichtspunkt ist die Mitgliedschaft in ver.di nicht möglich.

„Zugehörigkeit zum Organisationsbereich“

Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die Person „im Organisationsbereich von ver.di erwerbslos wurde“ oder „eine Beschäftigung im Organisationsbereich der ver.di anstrebt.“

Mit dieser Formulierung soll zum einen sichergestellt werden, dass das DGB-Prinzip „Ein Betrieb-eine Gewerkschaft“ nicht untergraben wird. Einen ähnlichen Ansatz verfolgen die DGB-Gewerkschaften bei der Organisation von Studierenden und Schüler/-innen, da diese auch nur aufgenommen werden können, sofern sie ein Studienfach studieren, mit dem eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich ermöglicht wird. Es widerspricht auch dem klassischen deutschen Gewerkschaftsverständnis, die Zuständigkeit für Erwerbslose nur einer Gewerkschaft zuzusprechen. Bei den Betroffenen handelt es sich u.a. um „*Ingenieure, Journalisten, Automechaniker, Bauarbeiter oder Friseure*“ die - bis auf Journalisten und Friseure – keinen erkennbaren Bezug zum Organisationsbereich von ver.di bislang haben und perspektivisch auch nicht haben werden.

Formal gesehen handelt es sich somit um einen Verstoß gegen den durch den Bundeskongress festgelegten Organisationskatalog und sogar gegen die DGB-Regularien, wenn wir Personen aufnehmen, deren Erwerbslosigkeit keinen mittelbaren Zusammenhang zu unserem Organisationskatalog hat.

Eine Veränderung des Organisationskatalogs liegt auch nicht allein in der Entscheidungsgewalt der einzelnen Gewerkschaften, sondern Bedarf der einstimmigen Zustimmung aller im DGB vertretenen Gewerkschaften.

Auch insoweit können die Personen - zumindest zu einem großen Teil - nicht Mitglied in ver.di werden.

Bisherige Praxis in ver.di:

Entsprechende Fälle sind dem Bereich Organisationspolitik aus der Vergangenheit nicht bekannt.

Systematisch vergleichbar wäre jedoch das Beitrittsgesuch eines Rentners. Auch RentnerInnen können formal nicht Mitglied in ver.di werden, da auch diese Personengruppe nicht als Neumitglied vorgesehen ist – unberührt bleiben hiervon bereits bestehende Mitgliedschaften aus einem aktiven Arbeitsverhältnis.

Auch die Aufnahme von „Sträflingen“ bzw. Gefängnisinsassen ist bislang auf Anfrage jeweils abgelehnt worden, da es sich auch hierbei weder um Beschäftigungsverhältnisse noch um eine Erwerbslosigkeit im Sinne der Satzung

handelt.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Aufnahme von Studierenden ohne jeglichen Bezug zum Organisationsbereich.

Ergebnis:

Nach der derzeitigen Satzung ist eine Aufnahme der libyschen Flüchtling aufgrund der fehlenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen - soweit erkennbar - nicht möglich.

Für weitergehende Fragen stehen wir Euch gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

